

B e r i c h t

des Rechtsausschusses

betr. Entwurf des 6. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Lüneburg, 12. November 2012

I.**Auftrag**

Die 24. Landessynode hatte während ihrer X. Tagung in der 48. Sitzung am 13. Juni 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf des 6. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Aktenstück Nr. 95) auf Antrag des Synodalen Reisner folgenden Beschluss gefasst:

"Das Aktenstück Nr. 95 wird dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen."

(Beschlussammlung der X.Tagung, Ziffer 3.14)

II.**Beratungsgang**

Der Rechtsausschuss hat den überwiesenen Gesetzentwurf unter Beteiligung der Vertreter des Landeskirchenamtes in seinen Sitzungen am 16. Juli, 10. September, 4. Oktober und 12. November 2012 beraten. Aufgrund des Ergebnisses der Beratungen hält der Rechtsausschuss den mit dem Aktenstück Nr. 95 vom Kirchensenat eingebrachten Gesetzentwurf für sachgerecht und empfiehlt, diesen Gesetzentwurf als Kirchengesetz unter Berücksichtigung der unter IV. dieses Aktenstückes erläuterten Änderungen zu beschließen.

III.**Ziel und Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem Gesetzentwurf werden drei Ziele verfolgt:

1. Die Wahrnehmung landeskirchlicher Verwaltungsaufgaben soll nicht mehr allein dem Landeskirchenamt und nachgeordneten Stellen, denen sie in Einzelfällen übertragen werden, obliegen (Artikel 93 Kirchenverfassung alte Fassung - a.F.). Dem Landeskirchenamt, das die inneren und äußeren Angelegenheiten der Landeskirche verwaltet

(Artikel 92 Absatz 1 Kirchenverfassung - KVerf), soll durch Artikel 93 KVerf neue Fassung (n.F.) die Möglichkeit eingeräumt werden, Verwaltungsaufgaben auf andere Kirchenbehörden und Stellen zu übertragen oder aufgrund eines Kirchengesetzes andere juristische Personen mit der selbständigen Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben zu beleihen.

2. Die Möglichkeit, zur Unterstützung des Kollegiums Kirchenbeamte und Pastoren als Referenten zu berufen (Artikel 97 KVerf a.F.), soll nach der Organisationsreform im Landeskirchenamt durch die Möglichkeit ersetzt werden, Kirchenbeamte oder Pfarrer der Landeskirche mit der Leitung eines Referates im Landeskirchenamt zu beauftragen (Artikel 97 KVerf n.F.). Ausnahmsweise können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben auch Personen als privatrechtlich Beschäftigte ein Referat leiten (vgl. Aktenstück Nr. 95, S. 6 und 7).
3. Die Verpflichtung zur Bekanntmachung von Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) im Kirchlichen Amtsblatt, soweit diese das in der Landeskirche geltende Recht berühren (Artikel 126 Absatz 2 KVerf a.F.), soll entfallen.

Diesen Zielen des Gesetzentwurfes stimmt der Rechtsausschuss zu und schließt sich der in dem Gesetzentwurf gegebenen Begründung an. Das gilt auch für die vorgeschlagene Formulierung der Neufassung der Artikel 93, 97, 105 Absatz 1 und 126 KVerf (Nrn. 1, 2, 3 und 4 des Gesetzentwurfes), allerdings mit den nachfolgend unter IV. dargestellten Einschränkungen (betr. die Artikel 97, 105 Absatz 1 KVerf a.F., § 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzentwurfes).

IV.

Änderungsvorschläge

1. Zu Artikel 97 Absatz 1 KVerf (§ 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfes):

Die Formulierung des Artikels 97 Absatz 1 KVerf (§ 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfes) "können Kirchenbeamte oder Pfarrer" statt der Formulierung "können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen oder Pfarrerinnen und Pfarrer" hält der Rechtsausschuss für gerechtfertigt, obgleich in außerhalb der Kirchenverfassung durch einfache Kirchengesetze getroffenen Regelungen inzwischen geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet werden. Zwar hatte die Landessynode mit ihrem Beschluss vom 26. November 2009 den Rechtsausschuss und das Landeskirchenamt gebeten, eine Neufassung der Kirchenverfassung in inklusiver Sprache vorzulegen. Das bedarf jedoch einer gründlichen Durcharbeitung des gesamten Verfassungstextes, die der Rechtsaus-

schuss im Zusammenhang mit der in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderung des Artikels 97 Absatz 1 KVerf nicht für geboten hält. Denn es handelt sich um eine relativ geringfügige Änderung des Verfassungstextes und es erscheint sinnvoll, zunächst die Entwicklung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und deren Auswirkungen auf die Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers abzuwarten.

2. Zu Artikel 97 Absätze 2 bis 4 KVerf (§ 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfes):

Die in diesen Absätzen enthaltenen Kompetenzregelungen für den Kirchensenat, das Landeskirchenamt und dessen Präsidenten hält der Rechtsausschuss nicht für so bedeutsam, dass sie einer Normierung in der Kirchenverfassung bedürften. Sie können, soweit sie nicht bereits dort enthalten sind, durch Bestimmungen in Kirchengesetzen oder in der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes getroffen werden. Der Rechtsausschuss schlägt deshalb vor, die Kompetenzregelungen in die Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes oder in die Änderungen des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD zu übernehmen, die im Rahmen des Aktenstückes Nr. 96 vorgeschlagen werden. Für die Neufassung des Artikels 97 KVerf schlägt der Ausschuss die folgende Formulierung vor:

"Artikel 97

Mit der Leitung eines Referates im Landeskirchenamt können Kirchenbeamte oder Pfarrer der Landeskirche beauftragt werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt."

3. Zu Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe f KVerf (§ 1 Nr. 3 a des Gesetzentwurfes):

Da nach Artikel 97 KVerf in der vorstehend vorgeschlagenen Fassung das Nähere zur Beauftragung mit der Leitung eines Referates im Landeskirchenamt durch Kirchengesetz geregelt wird, bedarf es nicht der kirchenverfassungsrechtlichen Regelung, dass der Kirchensenat über die Anstellung und die statusrechtlichen Beförderungen von Kirchenbeamten entscheidet, die mit der Leitung eines Referates beauftragt werden. Der Rechtsausschuss schlägt deshalb für die Neufassung des Artikels 105 Absatz 1 Buchstabe f die folgende Formulierung vor:

"f) den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Landeskirchenamtes zu ernennen,"

4. Zu Artikel 126 KVerf (Nr. 4 des Gesetzentwurfes):

Der Rechtsausschuss hält die in Artikel 126 Absatz 2 KVerf normierte Bekanntmachungspflicht für Kirchengesetze der VELKD und der EKD für verzichtbar und die vor-

geschlagene Streichung des Artikels 126 Absatz 2 KVerf für vertretbar, er geht aber davon aus, dass die Kirchenverwaltung in geeigneter Form (Hinweise im Kirchlichen Amtsblatt o.a., auch elektronischen Publikationen, die den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen leicht zugänglich sind) auf die Gesetze der VELKD und der EKD, die in der Landeskirche geltendes Recht berühren, hinweist.

V.

Anträge

Der Rechtsausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Entwurf des 6. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Aktenstück Nr. 95 A) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Die Landessynode tritt in die Lesung des vom Kirchensenat vorgelegten und vom Rechtsausschuss beratenen Kirchengesetzentwurfes unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungen ein:*

2.1 *§ 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:*

"Artikel 97

Mit der Leitung eines Referates im Landeskirchenamt können Kirchenbeamte oder Pfarrer der Landeskirche beauftragt werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt."

2.2 *§ 1 Nr. 3 a) erhält folgende Fassung:*

"f) den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Landeskirchenamtes zu ernennen."

Reisner
Vorsitzender